

Soll vor Unserm General-Auditor
beklaget/ vnd der Gebühr nach dar-
umb gestrafft werden.

10.

Ingleichen sol der General-Gewaltiger auch auff die Marcketenter/ damit sie nicht ohne beendiget der Marcketenderen vnter Unser Armee sich annehmen / noch vnter die geschworne Marcketender einmischen/ gute Obacht haben / dieselbe bey Unserm General-Auditor also fortan angeben/ vnd da einer oder der ander ergriffen würde / so von unserm General-Auditor nicht zuvor beendiget were / der sol von Unser Armee / mit confiscirung aller seiner Wahren außgemustert werden.

11.

Sonsten gebühret auch dem General-Gewaltiger die Zunge von allem Hund-Viehe/ so von den Marcketendern oder andern geschlachtet wird/

E 6 wird/